

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	<b>13.06.13</b>	<b>4</b>

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers**

### **A) SACHVERHALT**

Nach der Wahl und Verpflichtung der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers sind zwei Stellvertretende der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers aus der Mitte der Stadtvertretung zu wählen. Die Wahl der Stellvertretenden wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtvertretung geleitet. Die Stellvertretenden vertreten die/den Vorsitzende/-n im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für die Wahl der Stellvertretenden stehen zwei verschiedene Wahlverfahren zur Verfügung:

#### **1. Meiststimmenverfahren**

Bei dem Meiststimmenverfahren ist gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhält, gewählt. Der/die (neue) Vorsitzende der Vertretung leitet die Wahl der Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung (in diesem Falle also bereits die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher) zieht.

#### **2. Gebundenes Vorschlagsrecht**

Gemäß § 33 Abs. 2 GO kann jede Fraktion verlangen, dass neben der oder dem Vorsitzenden auch die Stellvertretenden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt

werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktion durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Über die oder den vorgeschlagene/-n Kandidatin/Kandidaten für die Stellvertretung der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers ist nach § 39 Abs. 1 GO abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich bei der Beschlussfassung auch in diesem Fall um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/-n andere/-n Bewerber/-in vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht der Fraktion bleibt solange erhalten, bis die oder der jeweilige Stellvertretende der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers gewählt ist.

Das gebundene Vorschlagsrecht bezieht sich immer sowohl auf die Stelle der oder des Vorsitzenden, als auch auf die der Stellvertretenden. Es ist nicht möglich, die oder den Vorsitzenden im gebundenen Vorschlagsrecht und die Stellvertretenden im Meiststimmenverfahren zu wählen. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um ein Wahlverfahren handelt.

Haben zwei oder mehr Fraktionen nach Teilung der Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. eine gleiche Höchstzahl, so sind sie alle gleichwertig vorschlagsberechtigt; es findet also kein Losentscheid statt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung ebenfalls nach § 39 Abs. 1 GO. Die Anwendung des Meiststimmenverfahrens nach § 40 Abs. 3 GO ist in Anbetracht des eindeutigen Wortlautes der Vorschriften nicht möglich. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt, deren Reihenfolge mehrheitlich festzulegen ist (z.B. höhere Stimmenzahl bei der Gemeindewahl, alphabetische Reihenfolge, Losentscheid). Der Wahlvorgang ist erfolgreich abgeschlossen sowie eine der vorgeschlagenen Personen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Die Stelle ist dann besetzt, so dass kein Raum für weitere Abstimmungen ist. Ist der weitere Posten einer/eines Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers so besetzt, wird die Höchstzahl ebenfalls gestrichen, sodass die nächstbeste Höchstzahl für die nächste Position zur Abstimmung gelangen kann. Steht das Vorschlagsrecht für eine Stelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion unabhängig von der tatsächlichen Besetzung für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt

worden sei. Auch bei einer Nichtwahl der/des Vorgeschlagenen ist die Wahl des/der weiteren Stellvertretenden zulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 5 GO).

Nach der Wahl sind die beiden Stellvertretenden von der/dem Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

## **B) STELLUNGNAHME**

Es wird gebeten, die Wahl und Verpflichtung der Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher vorzunehmen.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Entfällt.

## **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Zum/Zur ersten Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher wird Frau/Herr gewählt.

Zum/Zur zweiten Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher wird Frau/Herr gewählt.

Nach der Wahl wurden die Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher nach § 33 Abs. 5 GO von diesem/dieser durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	18.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	cm
Büroleitender Beamter	